

Einige Bemerkungen zur Grundlage guter Finanzen, und zur Mässigung und Widerlegung schiefer Urtheile über die Auflagen

Autor(en): **Vetsch**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

henden Produkte betreffen, so wie alle andere über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, sind durch gegenwärtiges Gesetz zurückgenommen.

2. Von nun an sind und bleiben als loskäuflich erklärt: Die Zehnden von Gersten, Roggen, Korn oder Dinkel, Weizen, Eickorn, Hafer, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Haschi, Linsen, Tabak, Miglio, Melgone, Grano Turco, Formento nero und panico, dann der Weinzehnden, der Heu- und Embdzehnden, und endlich alle in eine veränderliche und unveränderliche Summe Gelds umgeschaffenen Zehndgefälle.

Die Art und Weise des Loskaufs wird für diejenigen Fälle, wo der Eigenthümer und der Pflichtige sich nicht gütlich vergleichen könnten, ein besonderes Gesetz bestimmen.

3. Der dießjährige Zehnden aller in vorstehendem Artikel benannter Früchte soll sowohl dem Staate, als den Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen entrichtet werden, wie folgt:

a) Alle Zehnden des Staats, der Klöster, Stifter und übrigen Geistlichkeit sollen durch Veranstaltung der Verwaltungskammern von unpartheiischen, zu diesem Ende in Eid und Pflicht genommenen Männern geschätzt werden.

b) Alle übrigen Zehndbesitzer mögen dergleichen Schätzungen selbst veranstalten: wosern aber zwischen ihnen und den Zehndpflichtigen hierüber Streit entsteht, werden die Verwaltungskammern solchen durch die von ihnen bestellten Schätzer entscheiden lassen.

c) Die Entrichtung des dergestalt geschätzten Zehndwerths geschieht bis auf Weihnachten des laufenden Jahrs, nach freyer Willkühr der Zehndpflichtigen, entweder in Natur oder in Geld, nach einem, in der ersten Woche vor St. Martinsstag, von der administrativen Behörde jedes Cantons zu bestimmenden Mittelschlage.

d) Der Gesamtheit der Pflichtigen eines Zehndbezirks bleibt jedoch unbenommen, den dießjährigen Zehnden, anstatt nach vorbeschriebener Schätzung, wie von Alters her durch wirkliche Ausstellung desselben zu entrichten.

e) Die bereits in eine fixe Geldsumme umgewandel-

ten Zehndgefälle werden auch dieses Jahr entrichtet, wie von Alters her.

4. Alle dießjährigen Zehnden des Staats, der Klöster, Stifter und übrigen Geistlichkeit sollen durch die administrativen Behörden jedes Cantons bezogen, und vorzüglich zur Entschädigung der Besoldungen und Rückstände der Geistlichen und Schullehrer, so wie zur Unterstützung der Armen, verwendet werden.
5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

(Wir hosen hier die zwey früheren Berichte des Finanzauschusses über das Zehndgeschäft, nach, die in vorhergehenden Sitzungen behandelt, und an die Commission zurückgewiesen wurden.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen zur Grundlage guter Finanzen, und zur Mäßigung und Verlegung schiefser Urtheile über die Auflagen. Von B e t s c h, ehmaligem Representant.

So lange die Leidenschaften der Menschen sie nöthigen sich in Staatsgesellschaften zu vereinigen, um durch sie Sicherheit ihrer Rechte und des Eigenthums gegen jene zu begründen: so lange sind Bedürfnisse oder Kosten für diesen Zweck unvermeidlich, die von den Gliedern der Gesellschaft im Verhältniß ihres Nutzens, den sie hieraus ziehen, bestritten werden müssen.

Ohne Einkünfte kann kein Staat, keine Verfassung bestehen; sie sind die Seele, das Lebensprincip, die wirkende Kraft, durch die der Staatszweck erhalten wird; — nur durch sie kann Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, Sicherheit der Person und des Eigenthums gegen Angriffe jeder Art kräftig geschützt, und möglichstes Wohlsseyn und das hohe Ziel der Menschheit — möglichste Ausbildung der sittlichen Natur — erreicht und bewirkt werden.

Da nun ohne Einkünfte kein Staat bestehen kann, so erhebt sich die Verwaltung und Beforgung der Einkünfte und Ausgaben zu einem besondern Zweig der Staatsverwaltung, der die Finanzpraxis genannt wird.

Dieser Theil der Staatsverwaltung beschäftigt sich ausschließlich mit der Oekonomie des Staats und es

wächst daher zu einem der wichtigsten Gegenstände, die je in der Staatsverwaltung vorkommen können.

Wo dieser Theil der Staatsverwaltung gut organisiert und verwaltet wird, da wird der Staat seinem Zweck entgegen geführt, und umgekehrt wird allgemeines Mißvergnügen die unvermeidliche Folge seyn. Man schlage zum Beweis dieser Wahrheit das Buch der Geschichte auf, und man wird Staaten aufblühen und solche wieder durch fehlerhafte Finanzen hinwelken sehen.

Es ist zu einer zweckmäßigen Finanzverwaltung nicht genug, daß sie bloß hinreichende Einkünfte verschaffe, um die Staatsbedürfnisse befriedigen zu können; sie muß daneben auch Sorge tragen, daß das Mittel, so den Staat im Wohlstand erhalten soll, ihn nicht selbst durch eine fehlerhafte Bestimmung und Erhebung der Einkünfte, ihrer Administration und Verwendung, wieder zu Grunde richte.

Soll die Finanzverwaltung die möglichste Vollkommenheit erreichen, die man in einem gut organisierten Staat von ihr fordern kann: so muß die Staatsverfassung selbst die Grundlage guter Finanzen in sich enthalten. Derjenige, der das Verdienst um die Menschheit hat, eine Verfassung zu entwerfen, durch die die Kräfte und Interessen der Menschen im gesellschaftlichen Verein so gegen einander gerichtet werden, daß sie sich in ihren zerstörenden Wirkungen ohne kostspielige Anstalten von selbst aufhalten, der ist unstreitig der größte Finanzier. Schon beim Entwurf einer Staatsverfassung muß also auch in Beziehung auf die Staatsbedürfnisse der Grund zum gesellschaftlichen Glück gelegt werden; ist diese hierin fehlerhaft, so werden die größten Staatsphilosophen vergeblich ihre Köpfe über gute Finanzen, über gerechte und erträgliche Steuersysteme zerbrechen.

Zu einer guten Finanzverwaltung wird hiernächst erfordert, daß sie sich bey Bestimmung und Erhebung der Einkünfte des Staats vorzüglich an richtige Cameralgrundsätze anschliesse; daß sie nie auf diese nachtheilig zurückwürke, nie die Aeußnung und Vermehrung des Nationalvermögens in den Produktivkräften der vernünftigen und vernunftlosen Natur, die eigentlich den wahren Reichthum, die Staatskraft bilden, hindere.

Eine gute Finanzpraxis wird das Einkommen des Staats in richtiges Verhältniß zu seinen Bedürfnissen setzen, einen genauen Etat über das Einkommen und die Ausgaben entwerfen, und mit unnachlässiger Festigkeit über die Aufrechthaltung desselben wachen. Hierzu wird eine wohl eingerichtete Centralverwaltung erfordert, durch die eine genaue Uebersicht oder Controlle

über alle in die Finanzen einschlagenden Gegenstände eines Staats geführt werden kann, um theils den einschleichenden Mißbräuchen aller Art in Zeiten vorzubeugen, theils aber den Etat fest zu halten und ihn von Zeit zu Zeit den veränderten Umständen anpassend zu können.

Die Finanzpraxis darf die Bedürfnisse des Staats nicht unnöthig ausdehnen und dadurch die Bürger durch schwere Abgaben muthwillig drücken; eine weise Sparsamkeit soll sie überall leiten; sie soll aber eben so wenig in Geiz ausarten oder todte Schätze aufhäufen und billige Forderungen für nothwendige Dienste versagen: ersteres führt zu Bedrückung und letzteres zu nachlässiger Pflichterfüllung und zur Bestechlichkeit; beydes Uebel, die den Staatszweck zerstören.

Die nöthigen Abgaben sollen weder in Hinsicht auf die Zeit, wenn sie entrichtet werden sollen, noch auf die Summe, unbestimmt und willkürlich seyn; es muß den Bürgern daran liegen, daß sie bestimmt wissen, wenn und was sie zu geben haben, damit sie sich für jeden Fall im voraus darnach richten können. Dieß wird ihnen die Abgabe ungemein erleichtern und dem Staat die erwarteten Summen richtiger eintragen.

Die Steuern sollen nicht in zu kurzen Terminen auf die gleichen Sachen ausgeschrieben werden, noch auf jedes Kleinliche fallen, weil die Perception nicht selten dabey mehr verschlingt, als erhoben wird, und die Bürger dadurch nicht wenig gedrückt und hiemit unter ihnen eine Abneigung gegen die Regierung und oft gegen die Verfassung bewirkt werden muß.

Die Anwendung und Verwaltung der Staatseinkünfte ist in Folge dieser vorausgeschickten Grundsätze einer guten Staatsökonomie, an sich ungleich leichter, als die Ausanmittlung, Bestimmung und Erhebung der zu den Bedürfnissen des Staats nothwendigen Steuern; jene erfordert im Ganzen mehr Sparsamkeit und Thätigkeit; diese hingegen mehr Scharfsinn und Klugheit. Sind einmal die Quellen zu den Einkünften zweckmäßig eröffnet, so hält es nicht so schwer diese im Gang zu erhalten und die Bedürfnisse daraus zu befriedigen; aber die Quellen aufzufinden, ein Steuersystem auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit aufzuführen, ist sowohl in Hinsicht auf die Meinungen und Ruhe der Staatsbürger, als selbst seiner Natur nach eine der schwierigsten Arbeiten, die in der Staatsverwaltung und besonders in der Staatswirtschaft vorkommen kann.

Für keinen Theil der Staatsverwaltung wird sich die gesammte Volksmasse eines jeden Staats mehr interes-

fiere als für das System der Auflagen, weil durch dieses in die Säckel der Bürger gegriffen wird; über keinen Theil wird mehr raisonnirt, geklagt, gestritten, gescholten und Empörung gepredigt, als über die Gesetze der Steuern. Mangel an Staatskenntnissen im Allgemeinen, und besonders in Finanzsachen, ist unstreitig die erste und ausgebreiteteste Ursache an diesen so allgemein bekannten Lamentationen; wer unfähig ist die Bedürfnisse des Staats zu übersehen und eine gründliche Kenntniß einer verhältnismäßigen Besteuerung zu erlangen, kann unmöglich andern als ein schiefes Urtheil, selbst über das bestmögliche Steuersystem fällen. Traditionen und eingewurzelte Gebräuche, durch die das Volk sehr oft in Irrthum dahingehalten wurde, haben nicht wenig Antheil an so vielen ungehaltenen Stimmungen, selbst bey Einführung gerechterer und besserer Steuer Systeme; sie verdrängen jede unbefangene Beurtheilungskraft und heften die Begriffe auf ihre Gewohnheiten an, die, wenn sie ihnen entzogen werden, sie zu Widerwillen und Klagen verleiten. Allermeist ist es aber der Egoismus, der der Erhebung der Steuern die mächtigsten Hindernisse in den Weg legt, und die Gründung guter Steuergesetze erschwert; dieß ist die empfindlichste Seite der Menschen; wo diese berührt wird, da findet und entdeckt besonders der Egoist in den Steuergesetzen auf allen Seiten Ungerechtigkeiten, weil er lieber nichts zu den Bedürfnissen des Staats beitragen will; er baut sich selbst auf dem Thron seiner habgierigen Wünsche ein eigenes Cyp. in der Steuern, bey dem er frey durchschlüpfen könnte, und bejammert von demselben die Ungerechtigkeit jedes andern, nach dem er etwas zu bezahlen hätte.

Würden aber auch solche Hindernisse die Entwerfung und Anwendung eines Steuer Systems nicht erschweren, und die Bürger zur Erhaltung des Staatszwecks, zum allgemeinen Wohl hiemit, aus iniger Vaterlandsliebe das übrige zum Besten des Staats gerne beytragen, so müßte dennoch die Entwerfung eines Steuer Systems, das allen Erfordernissen entsprechen und ganz anwendbar seyn sollte, noch immer eine der schwierigsten Arbeiten bleiben; die Bürger des Staats dürfen bey dem besten Willen den sie für das Wohl des Ganzen, zur Entrichtung ihrer Beiträge haben, gleichwohl erwarten: daß die strengste Gerechtigkeit, und die möglichste Gleichheit, der Besteuerung zur Grundlage diene; daß jeder im Verhältniß der Wohlthaten die er aus der Staatsgesellschaft zieht, zu den Bedürfnis-

sen des Staats beytrage; und daß die möglichste Einfachheit, die regelmässigste, sicherste, und wohlfeilste Erhebung in die Abgaben gebracht werde; wo die Auffindung dieser Verhältnisse, und die Anordnung dieser Erfordernisse auch unter den günstigsten Umständen, noch eine Aufgabe der Kunst ist.

Die Staatswirthschaft hat also in Folge dieser Erfordernisse, bey Gründung eines Steuer Systems zu untersuchen: woher, in welchem Verhältniß, und auf welche Art die Bedürfnisse des Staats nach den obigen Grundlagen zu erheben seyen?

Der Mangel dieser Untersuchung hat bey den verschiedenen Regierungen, in den verschiedenen Zeitaltern, die verschiedensten Erhebungsarten der Staatsbedürfnisse geliefert, die sich mehrentheils in der Anwendung noch selbst früher oder später traurig genug widerlegt haben; und es wäre überflüssig, hier alle die Schlingen, die Sündfluten von Auflagen und Contributionen, die Jahrhunderte die Geißel der Menschheit waren, herzuführen, die bloß aus Mangel jener Untersuchung entstanden, und die hinlänglich genug von manchen menschenfreundlichen Staatsphilosophen zur Warnung in ihrer Narkheit dargestellt sind.

Belehrt durch die schädlichen Einwirkungen so mancher hirnlosen staatswirthschaftlichen Machination, kam man endlich hin und wieder auf die Nothwendigkeit jener Untersuchung zurück, wovon das Resultat die Ausführung verschiedener ungleich besserer Finanz Systeme war, unter denen sich das Physiokratische, und das Oekonomie, Industrie Kameral System als die vorzüglichsten herausnehmen, und von jeder Regierung besonders gewürdigt zu werden verdienen.

Die Untersuchung woher und in welchem Verhältniß die Bedürfnisse des Staats zu erheben seyen, hat so verschiedene Seiten, daß hierüber die größten Finanziers noch nicht ganz im Reinen sind. Jene aufgestellten Systeme, die zur Zeit als die besten sich auszeichnen, weichen unter sich hierin noch sehr von einander ab; vielleicht gelingt es dem menschlichen Verstand, unter der beständigen Bestrebung zur Vervollkommnung, an der Hand guter Verfassungen, einst aus beyden, ein Steuer System herauszufinden, das an Reinheit der Grundsätze, an Einfachheit und Anwendbarkeit, dennoch zur Zeit bloß frommen Wünschen entsprechen wird.

(Der Fortsetzung folgt.)